



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail:

Herrn  
[REDACTED]

Datum 12. Februar 2020

Name LfdI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-16/3

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Prüfbericht in Sachen Landeselternbeirat Baden-Württemberg  
2012 (FragDenStaat.de #172339)  
Ihre E-Mail vom 18. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit oben genannter E-Mail bitten Sie darum:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

es geht um die Berichterstattung des RBB Magazins „Kontraste“ zu einem Vorgang aus 2012, als der Vorstand des Landeselternbeirates Baden-Württemberg einer Mitarbeiterin wegen angeblicher Illoyalität gekündigt hatte.

Der Bericht beruft sich u. a. auch auf einen Prüfbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg:

Auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, der den Vorgang bereits 2012 prüfte, hat damals kein Fehlverhalten der Mitarbeiterin feststellen können, dafür aber die Durchsicht von E-Mails durch den Vorsitzenden des LEB als rechtswidrig eingeordnet.“

Ich bitte um Übersendung dieses Prüfberichts.“

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Eine amtliche Informationen nach § 2 Nr. 3 LIFG ist "jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen". Nach der Gesetzesbegründung begründet dies keinen Anspruch auf „bislang nicht vorhandene [Informationen], statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit“ (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 63 – abrufbar unter: [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15\\_7720\\_D.pdf#page=63](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf#page=63)).

Der Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrte Information bei der in Anspruch genommenen Stelle tatsächlich vorhanden ist.

Der von Ihnen begehrte Prüfbericht ist jedoch in unserem Aktenbestand nicht mehr vorhanden.

Das LIFG räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über vorhandene Informationen ein, es eröffnet keinen Anspruch auf Schaffung schriftlicher Aufzeichnungen, die es nicht, nicht mehr oder nicht in der gewünschten Form, Ausgestaltung, Tiefe oder Umfang gibt.

In Ihrem Antrag hatten Sie sich auch auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezogen.

Da Ihr Antrag sich nicht auf den Zugang zu Umweltinformationen (z.B. Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Boden, Landschaft) richtet sind UVwG und UIG nicht einschlägig. Ebenso richtet sich der Antrag nicht auf den Zugang zu Informationen nach § 2 VIG (z.B. festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuches).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg